

die Ordnungsstraf Verordnung keine verbindlichen Festlegungen treffen kann. Gleichwohl ist für die Anwendung der auf diesem Wege erlassenen Ordnungsstrafbestimmungen jetzt ebenfalls die Verordnung vom 5. November 1963 maßgebend. In allen diesen Normativakten wird grundsätzlich auf die bisher als Grundsatzzregelung fungierende Ordnungsstrafverordnung

vom 3. Februar 1955 verwiesen¹¹, und an deren Stelle ist nunmehr die neue Ordnungsstrafverordnung getreten.

(*xuird fortgesetzt*)

HEINZ DUFT, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Welche Anforderungen sind an die Begründung des Strafurteils zu stellen?

U h l i g und D ä h n haben sich in NJ 1963 S. 102 ff. zum Inhalt und zum Aufbau der Begründung des verurteilenden Strafurteils erster Instanz geäußert. Ihren Ausführungen ist grundsätzlich zuzustimmen.

Es ist jedoch zu beachten, daß der Rechtspflegeerlaß höhere Anforderungen an die Qualität der Urteile

stellt. So legen z. B. gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger in der Hauptverhandlung die Meinung ihres Kollektivs über die Straftat und den Täter dar. Sie helfen dem Gericht bei der Erforschung

der Wahrheit und der Findung einer gerechten Entscheidung und wirken mit bei der Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zur Verhütung weiterer Straftaten und bei der Erziehung von Rechtsverletzern¹. Deshalb sollte den von Uhlig und Dähn aufgestellten Anforderungen an das Strafurteil erster Instanz hinzugefügt werden:

Das Urteil muß sich mit den für die Urteilsfindung wesentlichen Ausführungen des Staatsanwalts, des Verteidigers (Rechtsanwalts) sowie des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers auseinandersetzen.

Es genügt nicht, wenn im Urteil nur festgestellt wird, daß ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger auftrat². Der Rechtspflegeerlaß verpflichtet das Gericht, „bei der Begründung seiner Entscheidung zu deren Vorbringen, Anträgen und Vorschlägen Stellung zu nehmen“ (Abschn. IV, C, 5). Das gilt sowohl für die verurteilende als auch für die freisprechende Entscheidung. Dem steht auch nicht entgegen, daß die Ausführungen des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers keine Beweismittel sind³.

Das Vorbringen, die Anträge und Vorschläge des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers können sich sowohl auf den Sachverhalt und die Beweiswürdigung als auch auf die Feststellungen zur Tatbestandsmäßigkeit der Handlung und auf die Straftat und Strafhöhe erstrecken. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll zu den Ausführungen der Vertreter der Öffentlichkeit in den jeweiligen Abschnitten des Urteils Stellung genommen werden. Setzt sich das Gericht ausführlich mit der Auffassung des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers zur Strafe auseinander, so wird die Überzeugungskraft und damit auch die gesellschaftliche Wirksamkeit der Entscheidung erhöht.

Das zeigt deutlich die Entscheidung eines Kreisgerichts in dem Verfahren gegen einen jungen Gehilfen eines Schäfermeisters. Der Angeklagte hatte seine Pflichten bei der Beaufsichtigung der Herde verletzt. Dadurch waren 38 Schafe verlorengegangen. Der Schaden war

beträchtlich. In der Hauptverhandlung nahm der gesellschaftliche Verteidiger zur Person des jungen Schäfergehilfen Stellung. Er schilderte, wie sich dieser bisher entwickelte, wie er ständig bemüht war, sich gute Kenntnisse in seinem Beruf zu erwerben, und nach der Tat versucht hatte, den Schaden abzuwenden. Das Gericht setzte sich mit den Ausführungen des gesellschaftlichen Verteidigers sorgfältig auseinander und war dadurch in der Lage, seine Entscheidung überzeugend zu begründen.

Wirken in einem Strafverfahren sowohl ein gesellschaftlicher Verteidiger als auch ein Verteidiger (Rechtsanwalt) mit, dann verlieren die Ausführungen des gesellschaftlichen Verteidigers dadurch nicht an Bedeutung.

In einem Verfahren wegen eines Verkehrsdelikts vor dem Kreisgericht Meißen traten z. B. der Vorsitzende des Verkehrssicherheitsaktivs von der Arbeitsstelle des Angeklagten als gesellschaftlicher Verteidiger und ein Rechtsanwalt auf. Zwischen beiden bestand bereits vor und auch während der Hauptverhandlung ein guter Kontakt; sie ergänzten sich gegenseitig. Der gesellschaftliche Verteidiger hatte auf Grund seiner Arbeit im Betrieb und im Verkehrssicherheitsaktiv gute Kenntnisse sowohl über die Person des Angeklagten als auch über bestimmte, für die Aufklärung und Einschätzung des Unfallgeschehens bedeutsame technische Fragen. Durch die aktive Mitwirkung bei der Aufklärung der Tat und durch den Vortrag der entlastenden und die strafrechtliche Verantwortlichkeit mildernden Umstände trugen beide wesentlich zur Erforschung der objektiven Wahrheit bei, was sich dann auch in den Urteilsgründen widerspiegelte.

Die Behandlung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat im Urteil

Für die Überzeugungskraft des Urteils ist es von großer Bedeutung, wie es dem Gericht gelingt, den Tatverlauf und die Schuld des Täters sowie die zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der strafbaren Handlung, exakt zu analysieren⁴.

In zahlreichen Urteilen ist das Bemühen der Gerichte um eine überzeugende, den konkreten Bedingungen des umfassenden sozialistischen Aufbaus gerecht werdende Entscheidung festzustellen. So findet man insbesondere bei Straftaten im Bereich der Volkswirtschaft konkrete Ausführungen zur politischen und ökonomischen Situation in dem betreffenden Betrieb, in der LPG oder in den einzelnen Verkaufsstellen des staatlichen und genossenschaftlichen Handels. Die für die jeweilige Straftat wichtigsten Gesichtspunkte zur Charakterisierung der konkreten Lage werden in die Begründungen aufgenommen. Bei Straftaten in LPGs, besonders bei Wirtschaftsverbrechen und Eigentumsdelikten, enthal-

1 Vgl. Abschn. IV, C, 2 des Rechtspflegeerlasses.

2 Lübehen/Naumann/Oehmke (NJ 1963 S. 625) schlagen vor, den gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger im Urteilsrubrum mitanzuführen. Damit würde durchaus ihrer rechtlichen Stellung, Vertreter der Öffentlichkeit zu sein, entsprochen. Gleichzeitig sollte aber auch der Verteidiger (Rechtsanwalt) im Urteilsrubrum genannt werden. Teilweise geschieht das bereits. In der künftigen StPO sollten die Gerichte dazu verpflichtet werden.

3 vgl. dazu Beyer/Herrmann, „Die Mitwirkung von Vertretern der Kollektive der Werktätigen sowie von gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern“, NJ 1963 S. 646 ff.

4 Vgl. hierzu Semler/Kem, Rechtspflege - Sache des ganzen Volkes, Berlin 1963, S. 32.